

6. Der Landbezirk geht über den äußeren Bezirk nach den Vororten zu hinaus, und zwar: in Hilbersdorf bis zum Waldschlößchen und zur Margarethenstraße einschließlich, in Gablenz bis zum Gasthof zum Hirsch, auf der Bischofauer Landstraße bis zu Ziegners Wirthschaft (Bernsdorf, Bischofauerstr. 40 c), in Bernsdorf bis zur Reichenhainer Flurgrenze, auf der Stollbergerstraße bis zum Wolter'schen Grundstück (Kappel, Stollbergerstr. 15 c), auf der Zwicker Landstraße durch Kappel bis zum Gasthof in Neustadt, in Altendorf bis zum Gasthof zum Deutschen Hof, in Borna bis zum oberen Gasthof, in Furth bis zum Schweizerhof.

Beförderung von Sachen in Droschen.

§ 25. 1. Zur Beförderung von Sachen ohne Begleitung eines Fahrgastes dürfen Droschen nicht verwendet werden.

2. Schirme und Stöcke, kleinere Manteltaschen, Reisetaschen, Hutschachteln und ähnliche den Wagenausschlag nicht beschmutzende Gegenstände ist der Fahrgäst berechtigt, in das Innere der Drosche mitzunehmen und auf die Sitze zu legen, andere Gegenstände müssen auf dem Fußboden des Kutschers untergebracht werden.

3. Eine Überlastung der Drosche mit Gepäck kann der Kutscher ablehnen.

4. Für die Sachen, welche der Fahrgäst nach Punkt 2 dieses Paragraphen in das Innere der Drosche mitzunehmen berechtigt ist, hat der Droschenkutscher keinerlei Vergütung zu beanspruchen (vergl. Punkt 34 der Fahrpreisliste).

5. Die Mitnahme von Hunden in einer Drosche kann der Kutscher verweigern; daß Hunde sich auf die Sitztassen legen, darf er niemals gestatten.

6. Während der Fahrt sind die Droschenkutscher verbunden, auf die ihnen zur Mitnahme auf dem Woch übergebenen Gepäckstücke des Fahrgastes genau Acht zu haben, und jedem Verluste daran möglichst vorzubeugen.

7. Nach dem Aussteigen des Fahrgastes aus dem Wagen hat der Droschenkutscher das Innere desselben zu durchsuchen, Sachen, welche der Fahrgäst etwa zurückgelassen, demselben, wenn thunlich, sofort auszuhändigen, andernfalls aber binnen 24 Stunden dem Polizeiamt hierüber Anzeige zu erstatten und der weiteren Verfügung desselben entgegenzusehen.

Droschendienst am Bahnhof.

§ 26. 1. Für den Droschendienst auf dem Halteplatz am Bahnhof gelten folgende abweichende Bestimmungen.

2. Die zur Abholung von bestimmten Eisenbahnreisenden im Voraus auf den Bahnhof bestellten Droschen haben einen gesonderten Aufstellungsplatz einzunehmen.

3. Zu den Bahnzügen, die außerhalb der Tagesdienstzeit (§ 22 Abs. 1) hier eintreffen, wird eine Anzahl von Droschen auf den Halteplatz vor dem Bahnhof polizeilich angewiesen.

4. Jeder Droschenkutscher hat eine vom Polizeiamt vorgeschriebene, die Nummer seiner Drosche tragende Blechmarke bei sich zu führen.

5. Sobald die Ankunft eines Eisenbahnzuges signalisiert ist, sammelt der diensthürende Polizeibeamte die Marken der am Bahnhof stationirten Droschen ein, deren Reihenfolge sich nach der Zeit ihres Eintreffens am Bahnhof richtet. Die nach

dieser Einstellung am Bahnhofe eintreffenden Droschenkutscher sind verpflichtet, ihre Marken unaufgesondert dem diensthürenden Polizeibeamten zu überreichen. Ebenso haben die zum Nachtdienst bestimmten Droschenkutscher die Marken bei Beginn dieses Dienstes dem diensthürenden Polizeibeamten unaufgesondert zu übergeben.

6. In gleicher Reihenfolge kommen auch die Marken unter Diejenigen, welche eine Drosche beanspruchen, zur Vertheilung.

7. Mit der Einstellung der Marken beginnt für jeden Droschenkutscher die Verpflichtung, sein Gefährt bereit zu halten und nur solche Fahrgäste anzunehmen, welche ihm die Marke seiner Drosche aushändigen. Dem Fahrgäst hat der Kutscher beim Auslegen des Gepäcks auf den Wagen hilfreiche Hand zu leisten, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung seines Geschirres vereinbar ist.

8. Die Rückgabe der Marke an den Droschenkutscher findet regelmäßig durch den Fahrgäst statt, welcher die Marke vom diensthürenden Polizeibeamten ausgehändigt erhalten hat.

In besonderen Ausnahmefällen (beispielsweise bei Erkrankung des Kutschers oder des Pferdes) kann der diensthürende Beamte die Marke dem Droschenkutscher unmittelbar zurückgeben.

Vor dem Rückempfang der Marke darf kein Droschenkutscher vom Halteplatz abfahren.

9. Reisende, welche zur Abfahrt von dem Bahnhofe sich einer Drosche bedienen wollen, ohne sich eine solche im Voraus dahin bestellt zu haben, haben sich wegen Erlangung einer Fahrmarke an den diensthürenden Polizeibeamten zu wenden, der durch seine Dienstkleidung kenntlich und dessen Standort nach dem jedesmaligen Eintreffen eines Eisenbahnzuges an der mittleren Ausgangstür aus dem Bahnhofe befindlich ist.

10. Für das Warten einer Drosche, soweit dies durch die Aushändigung des Reisegepäcks des Fahrgastes bedingt ist, steht dem Droschenkutscher ein Entschädigungsanspruch an Letzteren nicht zu. Ist das Warten aber durch andere Umstände Seiten des Fahrgastes veranlaßt worden, so hat der Droschenkutscher nach Ablauf von 5 Minuten nach erfolgter Aushändigung der Marken Seiten des Polizeibeamten für jede weiter angefangene fünf Minuten Aufenthalt zur Tagesdienstzeit 10 Pfennige, zur Nachtzeit 20 Pfennige Entschädigung zu beanspruchen.

Strafbestimmungen.

§ 27. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Droschenordnung, sowie gegen die auf Grund § 6 Abs. 2, §§ 7, 12, 26 Abs. 3 erlassenen Anordnungen werden, insoweit nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 2 Wochen, nach Besinden unter gleichzeitiger Entziehung der Erlaubnis zum Droschensfahren oder zum Droschenfuhrwerksbetrieb geahndet werden.

Schlussbestimmungen.

§ 28. Die dieser Ordnung beigelegte Fahrpreisliste gilt in allen ihren Bestimmungen als wesentlicher Theil der Droschenordnung.

Diese Droschenordnung tritt an Stelle der dermalen geltenden Droschenordnung vom 20. December 1886 und mit dem 1. April 1896 in Kraft.